

lutionäre demokratische Regierung“ vorhanden sind, nur noch ihrer religiösen Aufgabe widmen.

Erst in einigen Monaten wird man vermutlich ein genaues Bild von der Gesamtsituation der Kirche erhalten. Vorläufig ist abzuwarten, welchen

Freiheitsraum man der Kirche zugesteht und wie z. B. die 977 vietnamesischen Seminaristen, durch die die personellen Probleme der Kirche weitgehend gelöst werden könnten, behandelt werden. Die Föderation Asiatischer Bischofskonferenzen hat derzeit den Kontakt zu den Bischöfen Kam-

bodschas und Vietnams verloren. Für Laos wird ähnliches befürchtet. Soeben hat der Papst den Laoten *Thomas Nantha* zum Nachfolger des französischen Apostolischen Vikars von Vientiane, *Etienne Loosdregt*, ernannt. Das Bild der Kirche in Indochina ändert sich von Tag zu Tag. N. S.

Gesellschaftliche Entwicklungen

Parallelen und Unterschiede

Reform der Ehescheidung in Frankreich

Die Regierung von Staatspräsident Giscard d'Estaing stand von Anbeginn unter dem Willen, die bedeutenden gesellschaftspolitischen Veränderungen des letzten Jahrzehnts gesetzgeberisch aufzuarbeiten und gewissen Forderungen der Zeitgenossen nach Reform der zwischenmenschlichen Beziehungen Rechnung zu tragen. Die wirtschaftlichen Krisenerscheinungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1974 und in den ersten Monaten 1975 haben gewisse Punkte des Reformprogramms in den Hintergrund treten lassen. Während die Gesetze über den Vertrieb von empfängnisverhütenden Mitteln wie die Änderung des Abtreibungsstrafrechts im Jahre 1974 verabschiedet wurden, gelang es nicht, die Reform der Ehescheidung wie geplant Ende des vergangenen Jahres dem Parlament vorzulegen. Dieses Gesetz wurde nun am 4. Juni nach 27stündiger Diskussion von der Nationalversammlung mit 381 gegen 34 Stimmen angenommen. Wie zu erwarten, fand die Aussprache im Parlament in durchaus sachlicher Atmosphäre statt und wies vorübergehend sogar einige Höhepunkte in den Ausführungen der Volksvertreter auf. Justizminister *Jean Lecanuet* wollte immer schon einen umfassenden Konsensus erzielen und bemerkte: „Ein Gesetz, welches die Sitten betrifft, kann nur dann angenommen und erlebt werden, wenn es durch eine breite Majorität gestützt wird, die das gesamte Land repräsentiert.“ Bemerkenswert erscheint die Tatsache, daß diesmal die eher konservative Regierungsmehrheit mit 200 Stimmen den Text akzeptierte, während das Projekt über die Schwangerschaftsunterbrechung nur 99 Stimmen von ihr erhielt. Die Opposition hat selbstverständlich das ihrige dazu beigetragen, um dem Vorschlag der Regierung zum Sieg zu verhelfen. 98 von 107 Sozialisten und linke Radikalsozialisten so-

wie 72 von 74 Kommunisten erklärten sich mit der Regierung konform. *Lecanuet* mußte mit der erbitterten Gegnerschaft des harten Kerns der Gaullisten rechnen, die von *Maurice Couve de Murville*, *Michel Debré* und *Pierre Messmer* angeführt wurden. Selbst diese Volksvertreter erklärten sich bereit, eine Reform der Ehegesetzgebung ins Auge zu fassen, wollten jedoch verschiedene Punkte des Regierungsentwurfes noch einmal zur Diskussion stellen. Immerhin gab es in den 5 Tagen 332 Zusatzanträge, von denen 97 angenommen wurden.

Der Gesetzesentwurf wurde nach leichten Modifikationen inzwischen auch vom Senat mit einer noch größeren Mehrheit gebilligt (211 Ja-, gegen 31 Neinstimmen bei 36 Enthaltungen). Trotz der nur geringfügigen Änderungen muß das Gesetz von der Nationalversammlung nochmals bestätigt werden.

Die Vorbereitung der Reform

Die bisherige Gesetzgebung stammt aus dem Jahre 1884. Im „Ancien Regime“ entsprach die französische Ehegesetzgebung dem kanonischen Recht. Eine legale Trennung dieser Union war undenkbar. Eine Scheidung wurde erstmalig während der Revolution gesetzlich verankert, in der Restauration aufgehoben und 1884 durch die „*Lex Naquet*“ wieder gestattet. Die Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts gingen von der Überlegung aus, Gewaltanwendung zwischen Ehepartnern auszuschalten und ehebrecherischen Verhältnissen ein Ende zu setzen. Der unschuldige Ehepartner mußte nach diesem Gesetz seinem Gefährten eine schwere Eheverletzung nachweisen und einen Prozeß

über sich ergehen lassen. Als Scheidungsgründe galten bis zum 4. Juni 1975: Ehebruch, Verurteilung zu diffamierenden Strafen, Gewaltanwendung und Beleidigung des Ehepartners, freiwilliges Verlassen der gemeinsamen Wohnung. Eine Negativseite des Gesetzes waren die nicht seltenen, sich vor Gerichten abspielenden beschämenden Komödien. Die Ehepartner mußten fiktive Beleidigungsszenen aushecken, sich entsprechende Briefe schreiben und Verwandte zu falschen Aussagen verleiten. Wurde ein Scheidungsprozeß eröffnet, kam es zuerst zu einem Versöhnungsversuch (Sühnetermin) vor dem zuständigen Richter. War diesem kein Erfolg beschieden, wurde das Paar in der Regel in einem 11- bis 13monatigen Zeitraum geschieden. Das richterliche Urteil definierte alle zu ergreifenden Maßnahmen bezüglich der Zukunft der Kinder und der anfälligen Unterhaltskosten.

Das Justizministerium hatte seit 1970 mit Hilfe von Meinungsumfragen und sonstigen Enquêtes umfassendes Material gesammelt, das unter dem Titel „Le divorce en France, année 1970“ und „Le divorce et les Français, enquête d'opinion 1974“ allen interessierten Kreisen zugänglich gemacht wurde. Ein weiteres Dokument, das verschiedene Varianten einer Scheidungsreform ins Auge faßt, stand Richtern und Rechtsanwälten zur Verfügung. Man kann behaupten, daß besonders Justizminister Lecanuet, zugleich Chef des Demokratischen Zentrums, teilweise Erbe des einst christlich-demokratischen MRP, alles unternommen hat, um durch umfassende Informationen sämtliche juristische und soziologische Aspekte der Ehescheidung zu analysieren.

Nach vorliegenden *statistischen Daten* wurden im Jahre 1970 in Frankreich 59 400 Ehescheidungsklagen eingereicht, 41 860 Urteile in erster Instanz gefällt, 2910 mal Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt und 275 Nichtigkeitsbeschwerden anerkannt. 548 Versöhnungsversuche hatten Erfolg. 30% der scheidungswilligen Paare waren kinderlos. Von den Experten wurde der Umstand unterstrichen, daß es in 62,9% der Fälle der weibliche Ehepartner war, der eine Scheidungsklage einreichte. Im gleichen Jahr wurden 47,5% Männer, 26,7% Frauen und 25,8% beide am Scheitern der Ehegemeinschaft für schuldig befunden. 83,1% der Kinder wurden der Mutter zugesprochen. Die angeführten Zahlen erfuhren auch in den kommenden Jahren keine wesentlichen Korrekturen. Gegenwärtig wird angenommen, daß eine von acht Ehen in die Brüche geht. In den Enquêtes des Ministeriums wurden zahlreiche weitere Gesichtspunkte untersucht, um dem Phänomen der gescheiterten Ehen in jeder Beziehung auf den Grund zu kommen. Im Februar 1974 veröffentlichte die Zeitschrift „Economie et Statistique“ weitere Zahlen, die Einblick in die soziologische Zusammensetzung der Scheidungswilligen geben. Folgende Ziffern mögen zur Abrundung des Bildes zitiert werden: es lassen sich 0,9% Landwirte scheiden, 1,6% Rentner und Arbeitslose, 3,1% landwirtschaftliche Arbeiter, 5% Industrielle und Kauf-

leute, 6,2% Arbeiter, 7,2% leitende Angestellte und Freiberufliche, 7,5% sonstige, 8,7% mittlere Kader, 11% Angestellte und 11,4% Angestellte in Dienstleistungsbetrieben.

Ein ganz und gar nicht revolutionäres Meinungsbild

Zur Ergänzung der statistischen Daten führten einige Dienststellen des Justizministeriums gemeinsam mit dem „Laboratorium für Rechtssoziologie“ der Universität Paris II und des psycho-soziologischen Institutes für demographische Forschungen im April und Mai 1972 eine eingehende *Untersuchung über das Meinungsbild von Ehe und Scheidung* durch. 2142 Personen beiderlei Geschlechts im Alter von 18 bis 65 Jahren unter Berücksichtigung der sozialen Herkunft und des Wohnsitzes wurden befragt. Religiösen Faktoren, die die Resultate oft bis zu 50% verzerren, ist Rechnung getragen worden.

Nach dieser Untersuchung vertraten 68% die Ansicht, daß Ehe und Familie im Vergleich zur Generation der Väter eine große Änderung erfahren haben. Nur 23% glauben an geringe Verschiebungen, und 9% waren der Ansicht, daß alles beim alten geblieben ist. 43% sprechen von einer positiven Entwicklung, 11% von einer negativen und 46% von einer sowohl positiven wie negativen. Nur ein geringer Prozentsatz nimmt an, daß eine Verbesserung der materiellen Bedingungen der Familie stattgefunden hat. Im allgemeinen wurde die Meinung vertreten, daß die bisherige „Hierarchie“ in der Familie sich lockere und die Beziehungen der Partner freier sowie die Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Eltern und Kindern besser geworden seien. Die Frauen beklagten meistens einen Autoritätsmangel und die zu große Freiheit, welche den Kindern eingeräumt wird. Die auf die Ehe einwirkenden Elemente des modernen Lebens wurden von einer relativ bedeutenden Mehrheit, nämlich 65% gefürchtet. 65% der Befragten bezeichneten die arbeitende Frau als Hemmnis für eine glückliche Ehe; fast alle Franzosen und Französinen sind offenbar der Ansicht, daß sich die berufstätige Frau zu wenig um den Haushalt kümmern kann.

67% meinten, eine Ehe finde nur dann ihre Vollendung, wenn sie durch Kinder gesegnet sei. Eine „Parodie der Ehe“, ein „Leben zweier Junggesellen“, eine „ungewöhnliche Liaison“ lauteten Urteile über gewollte Kinderlosigkeit. Das Glück eines Paares und seine menschliche Entfaltung sei nur durch die Geburt eines Kindes möglich. Diese im Kern traditionelle These hat die Wissenschaftler ziemlich überrascht, da die Propaganda unserer Tage ein ganz anderes Bild der Ehe malt. Wenn in Antworten Sätze auftauchen wie „die Ehe sei eine Bestätigung der Liebe“, „eine Ehe ohne Liebe ist nicht denkbar“, oder „eine Ehe ohne Liebe ist lang“, so beweisen sie, daß die Institution Ehe in Frankreich weiterhin zentrale Bedeutung für den

Menschen hat. 50% der Befragten waren der Meinung, daß die Ausweitung sogenannter freier Lebensgemeinschaften eine schlechte Sache sei. Die Probeehe wird von 34% als unmoralisch klassifiziert, während 44% resignieren und den „gegenwärtigen Sittenverfall“ hinnehmen. 89% wünschten die Gleichstellung unehelich Geborener und ihrer ledigen Mütter mit den Verheirateten. Für 19% bedeutete die Ehe eine Einrichtung, die unter keinen Umständen in Frage gestellt werden kann. 52% wollten eine Ehe nur bei Vorliegen äußerst schwerwiegender Gründe auflösen, während 29% den beiden Partnern zugestanden, in gegenseitigem Einvernehmen die ehelichen Bande zu zerreißen.

Aus diesen Hinweisen läßt sich eindeutig schließen, daß die überwältigende Mehrheit in Frankreich Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern wenigstens theoretisch auf das entschiedenste ablehnt, während sie in bezug auf die Ehe durchaus „bürgerlich“ denken. Die Befürworter einer schnellen Auflösung der Ehe im Konfliktfall befinden sich erwartungsgemäß vornehmlich unter der jüngeren Generation. Das „typische Bild eines scheidungswilligen Paares“ ergab: zwischen 30 und 35 Jahre alt, Eltern von zwei Kindern, beide berufstätig, zwischen 10 und 11 Jahre verheiratet, Angehörige der mittleren sozialen Schicht. Mit dem Prozeß der Reifung verschiebt sich das Bild. Die ältere Generation, die religiöse Werte mehr respektiert, entschließt sich seltener, die Justiz in Anspruch zu nehmen.

Aus der begrenzten Übersicht ersieht man eine *beträchtliche Beständigkeit* der Franzosen in Sachen Ehe. 70% der Befragten wünschen anstelle einer definitiven Scheidung eine vorläufige Trennung von Tisch und Bett. Häufig lautete die Antwort: „Die Zeit kann gewisse Dinge heilen“, „man sollte abwarten, manches läßt sich arrangieren.“ Der Ehebruch wird nur von 13% als Scheidungsdelikt angesehen. 66% sprechen sich eher dafür aus, in einem solchen Fall die Gründe zu suchen und sich darüber auszusprechen. Das Ansteigen der Ehescheidungen wird von 74% als echte Gefahr für die Gesellschaft beurteilt. Die Ursache wird in der Entwicklung der gegenwärtigen Gesellschaft, einer Verwirrung der Sitten, in den schwierigen Bedingungen des täglichen Lebens und der grenzenlosen Freiheit gesucht. Die Mehrheit der Franzosen möchte alles daransetzen, um die Kurve der Scheidungen zu senken. 86% messen dem Sühnetermin vor dem Richter eine große Bedeutung bei. Der gleiche Prozentsatz wünscht eine Verbesserung der Prozedur des Sühnetermins. Der Schlichtungsversuch soll nicht ausschließlich dem Richter, sondern Experten, wie Psychologen und Soziologen, anvertraut werden. Was die bisherige französische Gesetzgebung betraf, so respektierten 32% den herrschenden Zustand, wollten 20% die Ehescheidung erschweren, 48% sie erleichtern. Die Enquête kam zu dem Schluß, daß ein nationaler Konsensus über eine eventuelle Liberalisierung des Ehescheidungsrechts nicht unbedingt gegeben war. Dies hat aber die Reform nicht aufgehalten.

Mischsystem von Schuld und Zerrüttung

Das Gesetz vom 4. Juni 1975 teilt nun die Möglichkeit, eine Ehe zu scheiden, in drei Kategorien ein:

1. Gegenseitige Übereinstimmung. In diesem Fall ist keine Trennungsfrist vorgesehen. Die Ehepartner müssen sich jedoch vor dem richterlichen Schritt unter Zuziehung eines Rechtsanwalts über sämtliche sozialen und finanziellen Aspekte der Scheidungsfolgen geeinigt haben. Allerdings wird ihnen eine Frist von drei Monaten gesetzt, in welchen sie die Angelegenheit überdenken müssen. Die Prozedur kann nur eingeleitet werden, wenn das Paar mindestens sechs Monate verheiratet war.

2. Sechsjährige Trennung voneinander. Leben die Eheleute seit sechs Jahren voneinander getrennt, kann eine Scheidung ohne weitere Prüfung von Zerrüttungstatbeständen erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Geisteskrankheit bei einem der Partner.

3. Scheidung durch Verfehlung. Wenn einer der beiden Partner sich Verfehlungen schuldig gemacht hat, wie sie das bisherige Gesetz vorsah.

Zu Punkt 1: In diesem Fall wird dem Gericht die Aufgabe zugewiesen, die Belange der Kinder zu prüfen. Ihre Interessen sollen das einzige Kriterium sein. Hinweise auf Verfehlungen der Eltern sind zu streichen und die finanziellen Garantien für die Nachkommenschaft zu stärken. Unterhaltspflichtig für die Kinder sollen je nach Vermögen und Einkommen beide Elternteile sein. Künftig werden die Steuerbehörden eingeschaltet, um bei Zahlungsverzug die Alimente einzutreiben.

Der Punkt 2 war besonders heftig umstritten. Folgt man dem Zentrumsabgeordneten *Claudius Petit*, so würde durch die Einbeziehung der Geisteskranken in die automatische Scheidung nach der Sechsjahresfrist der schwächste Teil geopfert, was einer Verneinung jedes Gesetzes gleichkomme. Dieser Punkt wurde mit 263 gegen immerhin 185 Stimmen angenommen. 105 Gaullisten, 54 unabhängige Republikaner und 19 Reformatoren wollten neben zahlreichen fraktionslosen Volksvertretern den Paragraphen zu Fall bringen.

Zu Punkt 3: An den im früheren Gesetz angeführten „Verfehlungen eines Ehepartners“ wurde nichts geändert. Es ist selbstverständlich, daß bei einem solchen Fall Beweise vom Klagenden erbracht werden müssen. Im Gegensatz zur Bundesrepublik wird also das Schuldprinzip nicht völlig ausgeklammert, sondern es entsteht ein Mischsystem aus Schuld- und Zerrüttungsprinzip, bei Vorherrschen des Zerrüttungsprinzips. Eine Härteklausele bevollmächtigt den Richter, das Urteil über die Scheidung der Ehe auszusetzen. Dazu kommt es, wenn das Gericht der Meinung ist, die Scheidung bedeute einen unerträglichen Härtefall für einen der Partner oder die Kinder.

Seit im Jahre 1969 der Abgeordnete *Caillavet* im Senat einen ersten Gesetzesentwurf einbrachte, der die Ehescheidung durch gemeinsame Willenserklärung der Partner ermöglichen sollte, hat sich die französische Kirche energisch gegen die Konsensualscheidungen gestellt. In einem

Kommuniqué, veröffentlicht am 23./24. November 1969 in der Tageszeitung „La Croix“, sprach der Episkopat von der Bedrohung des Menschen und der Familie durch eine Scheidung, die nach einer gemeinsamen Übereinkunft der Ehegatten zustande kommt. „Die Ehe kann nicht auf eine freie Personengemeinschaft begrenzt werden. Sie ist die Zelle an der Basis der Gesellschaft, und wenn sie gefährdet ist, zerbricht die ganze Gesellschaft. Das Kind im besonderen ist das Opfer.“

Zurückhaltende Stellungnahmen der Bischöfe

Obwohl verschiedene Diözesanbischöfe in den letzten zwei Jahren mehrfach diese Position der Kirche in Erinnerung brachten, wurde doch von seiten des Episkopats alles vermieden, um Emotionen anzufachen. Es herrschte vielmehr die Tendenz vor, in diskreter Form den Katholiken das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe vor Augen zu führen. Am entschiedensten hat sich Kardinal *Renard*, der Erzbischof von Lyon, geäußert. Am 13. September 1974 — also zu einem Zeitpunkt, da man berechtigterweise annehmen durfte, das Parlament werde in den kommenden Wochen die Diskussion bezüglich der Ehescheidung auf die Tagesordnung setzen — veröffentlichte er in der Zeitschrift „l'Essor“ einen Leitartikel, der sich mit der Möglichkeit einer Konsensualscheidungs auseinandersetzte. Der Kardinal führte aus, er habe sich schon vorher veranlaßt gesehen, hinsichtlich der Schwangerschaftsunterbrechung und der Euthanasie Partei zu ergreifen und müsse dies auch jetzt, im Falle der Ehescheidung, tun. „Natürlich gibt es Ehen, die so unglücklich sind, daß ein Zusammenleben unerträglich geworden ist. Man muß eine solche Prüfung und die geheimen Leiden mit großem Respekt betrachten, aber die Ehe ist ein definitiver Schritt, welcher den Mann und die Frau dazu verpflichtet, gemeinsam zu leben. Deshalb ist es notwendig, die Vorbereitungen auf die Ehe in psychologischer Hinsicht weiterzuentwickeln, damit sie nicht nur leichtfertig als Ausdruck der physischen oder sentimentalischen Liebe eingegangen wird. Die Ehe ist ein gegenseitiges Übereinkommen, welches sich auf ein ganzes Leben erstreckt. Die Kirche erklärt, daß die Ehe unauflösbar ist. Die Scheidung bei gegenseitiger Übereinstimmung widerspricht dem Sinn der Ehe. Handelt es sich nicht um eine Verneinung eines einmal gegebenen Wortes? Wird damit nicht eine Einladung gegeben, möglichst schnell zu heiraten und ein Anreiz, nicht mutig im Laufe der Jahre in der Teilung von Freud und Leid die Treue und Liebe zu festigen?“ Der Erzbischof von Paris, Kardinal *Marty*, nahm anläßlich einer Messe für die Abgeordneten am 17. April 1975 nur sehr prinzipiell zum Thema und zu den laufenden Rechtsreformen insgesamt Stellung. Er beklagte den „Niedergang an öffentlicher Moral“, die den Gesetzgeber dazu zwingt, „menschliches Scheitern zu verwalten“. Es sei Aufgabe des Staates, für die Sicherheit der Bürger zu sorgen und die destruktiven Wirkungen ihres Tuns für die eigene

Existenz und für den Sozialkörper zu begrenzen. Aber eine solche Gesetzgebung wahre nur das Minimum. Wenn sie auch ein größeres Übel vermeide, so ver helfe sie den Menschen nicht zu einer positiven Entfaltung. Häufig überlasse sie die menschlichen Gewissen sich selbst, „unfähig sich zu versagen, wovor das Gesetz nicht schützt“. Dadurch, daß bisher abgelehnte Verhaltensweisen legalisiert wurden, übe das Gesetz einen wirklichen Einfluß auf die Moral aus: „Sie bedeutet nie bloß die Regelung von Tatbeständen. Denn durch diese Regelung wird immer eine Sicht des Daseins anerkannt oder gefördert.“ Die Kirche ihrerseits müsse ihre Verantwortung neu überdenken. Die Ethik der Bibel müsse auf die soziale Wirklichkeit Einfluß nehmen, sonst ver falle die Kirche der Versuchung des Gettos.

Wenige Wochen vorher hatte die Familienkommission des Episkopats unter dem Titel „Liebe und Ehe heute“ eine Stellungnahme zu Fragen von Ehe und Familie veröffentlicht (vgl. La Documentation catholique, 16. 3. 75). Obwohl die Ehe als konkrete Lebensgemeinschaft und die kirchliche Lehre von der Unauflöslichkeit den Kern der Stellungnahme bildeten, wurde auch dort der jetzt verabschiedete Gesetzentwurf nicht konkret angesprochen. Wohl aber wurde ähnlich wie später in der Parlamentarierpredigt von Kardinal *Marty* auf die unter der Präsidentschaft von Giscard d'Estaing durchgeführten Rechtsreformen allgemein Bezug genommen. „Gegenwärtig werden Gesetze geschaffen, die für die Zukunft des Menschen schwerwiegend sind. Im Bemühen um ‚Befreiung‘ können wir unter das Joch neuer bedauernswerter Entfremdung geraten. Auf diesem Gebiete wie auf anderen muß ein volles Verständnis des Lebens, der menschlichen Person, der Familie und der Gesellschaft unser Denken und unsere Aktion bestimmen. Die Politik kann sich, auch wenn sie ihre eigene Konsistenz für die Verwirklichung des Gemeinwohls hat, nicht davon dispensieren, dieses volle Verständnis des Lebens zu beachten. Was für legal erklärt ist, schafft noch nicht die Ansprüche des sittlichen Gewissens beiseite.“

Man hat den Eindruck, gerade diese Erklärung sei noch mehr vom neuen Gesetz über die Abtreibung als von der jetzt verabschiedeten Reform des Scheidungsrechts diktiert gewesen. Aufgefallen ist auch hier der Nachdruck, mit dem die Christen aufgefordert werden, ihre Moral öffentlich zur Wirkung zu bringen. Es wäre, so schloß die Erklärung, ein Widerspruch, wenn die Christen in Fragen von Liebe und Ehe in den verschiedenen politischen Strömungen, in denen sie tätig sind, bei „einem individualistischen und amoralischen Liberalismus“ landeten, „bei einem laissez-faire, dessen negative Wirkungen auf allen Gebieten man stets beklagt hat“.

Die Art dieser Stellungnahme zeigt zweierlei. Das von neuem spürbare Bemühen, die Grenzen bzw. die Folgen des Pluralismus der Meinungen in der Kirche deutlicher zu markieren, und zugleich die Unmöglichkeit, angesichts der weitgehenden Divergenzen in der Beurteilung solcher Gesetze konkreter zu sprechen. *Rudolf Lewandowski*